jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/26 1Ob710/80, 4Ob342/80 (4Ob343/80), 2Ob149/83, 2Ob22/84, 4Ob96/90 (4Ob97/90), 4Ob241

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1980

Norm

ABGB §1325 A
ABGB §1326 C
ZPO §226 IIB7
ZPO §405 A

Rechtssatz

Werden Ansprüche auf Schmerzensgeld und auf Entschädigung für Verunstaltung in einer Klage geltend gemacht, handelt es sich um eine objektive Klagehäufung (vergleiche Fasching III 40). Werden, wie im Regelfall, die Ansprüche kumulativ geltend gemacht, sodass sie gleichartig nebeneinander stehen, unterliegt es keinem Zweifel, dass die Berechtigung jedes Anspruches für sich zu prüfen und über beide Ansprüche urteilsmäßig abzusprechen ist. Ohne gegen die Vorschrift des § 405 ZPO oder eine bereits eingetretene Teilrechtskraft zu verstoßen, kann die teilweise Aberkennung eines Anspruches durch einen Mehrzuspruch bei einem anderen nicht ausgeglichen werden, auch kann nicht ohne genaue Prüfung, wie hoch jeder einzelne Anspruch sei, ein Globalbetrag zugesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 710/80
  Entscheidungstext OGH 26.11.1980 1 Ob 710/80
- 4 Ob 342/80
  Entscheidungstext OGH 05.05.1981 4 Ob 342/80
  Auch; Beisatz: Mehrere Schadenersatzansprüche und Geldbuße nach dem UWG. (T1)
- 2 Ob 149/83
  Entscheidungstext OGH 28.06.1983 2 Ob 149/83
  Auch
- 2 Ob 22/84
  Entscheidungstext OGH 26.06.1984 2 Ob 22/84
  Vgl; Veröff: ZVR 1985/39 S 79
- 4 Ob 96/90
  Entscheidungstext OGH 11.09.1990 4 Ob 96/90

Beisatz: Hier: Neben einem (verschuldensunabhängigen) Verwendungsanspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes im Sinne des § 86 Abs 1 UrhG auch Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Vermögensschadens (entgangener Gewinn). (T2) Veröff: MR 1991,154 (Walter)

- 4 Ob 241/05b
  Entscheidungstext OGH 14.03.2006 4 Ob 241/05b
  Auch; Beisatz: Hier: Schadenersatz aus entgangenem Gewinn und Rettungsaufwand. (T3)
- 1 Ob 58/10a
  Entscheidungstext OGH 01.06.2010 1 Ob 58/10a
  Auch; nur: Ohne gegen die Vorschrift des § 405 ZPO oder eine bereits eingetretene Teilrechtskraft zu verstoßen, kann die teilweise Aberkennung eines Anspruches durch einen Mehrzuspruch bei einem anderen nicht ausgeglichen werden. (T4)
- 7 Ob 53/11m
  Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 53/11m
  Auch; Beisatz: Es ist dem Gericht bei den Klagsbetrag in Summe übersteigenden Forderungen verwehrt, selbständig zu entscheiden, aus welchen (Teil?)Forderungen sich das Klagebegehren ergeben könnte. (T5)
- 10 Ob 37/13h
  Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 Ob 37/13h
  Auch; Beis wie T5
- 3 Ob 191/13d
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 191/13d
  Vgl
- 1 Ob 141/17t
  Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 141/17t
  Vgl; Veröff: SZ 2017/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0030516

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at